



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Betriebssicherheitsverordnung

3/2.1

Verschiedene Begriffe aus der BetrSichV 2002 sind nicht in die BetrSichV 2015 übernommen worden. Andere Begriffe sind zur Klarstellung, oder um sie den Begriffen in anderen Gesetzen und Verordnungen gleichzustellen, angepasst worden. Änderungen, die sich aus der jetzt überarbeiteten BetrSichV 2016 ergeben, sind an den entsprechenden Stellen vermerkt.

Die Begriffe „Bereitstellung“, „Verwendung“, „Arbeitsmittel“, „Benutzung“, „Überwachungsbedürftige Anlagen“ sind u. a. für diese der Arbeitssicherheit dienenden Verordnung von zentraler Bedeutung. Die in § 2 verwendeten Begriffe sind im Wesentlichen bereits in der „Arbeitsmittelbenutzungsverordnung“ verwendet worden, sie werden hier noch ergänzt bzw. es erfolgen notwendige Klarstellungen.

Begriffsdefinitionen

- (1) Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen. Erfasst werden alle technischen Arbeitsmittel, wie sie für die Verrichtung einer Arbeitstätigkeit verwendet werden. Nicht erfasst werden typische Einrichtungsgegenstände wie Schränke; diese sind der Arbeitsstätte zuzurechnen. Eine Anlage ist eine Gesamtheit von räumlich und funktional im Zusammenhang stehenden Maschinen oder Geräten, die auch steuerungstechnisch und sicherheitstechnisch eine Einheit bilden. Überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel i. S. d. RL 2009/104/EG.

Arbeitsmittel

Damit wird klargestellt, dass Arbeitsmittel i. S. v. Satz 1 einfache Handgeräte bis hin zur komplexen verfahrenstechnischen Anlage sein können. Sofern ein Arbeits-

mittel von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt wird, reicht es damit vom Kugelschreiber bis zur komplexen Fertigungsstraße.

*Verwendung/
Bereitstellung*

(2) Bereitstellung

Dieser Begriff aus der BetrSichV 2002 ist ersetzt worden durch Verwendung. Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Hierzu gehören insbesondere das Montieren und Installieren, Bedienen, An- bzw. Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen. Statt des bisher verwendeten Wortes „benutzen“ wurde das Wort „verwenden“ gewählt, um eine Angleichung an die anderen Verordnungen zum ArbSchG zu erreichen. Ein inhaltlicher Unterschied besteht nicht.

Benutzung i. S. d. BetrSichV 2002 umfasst alle ein Arbeitsmittel betreffenden Maßnahmen wie Erprobung, Ingangsetzen, Stillsetzen, Gebrauch, Instandsetzung und Wartung, Prüfung, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörung, Um- bzw. Abbau und Transport. Für „benutzen“ wurde in der neuen Verordnung das Wort „verwenden“ gewählt.

Arbeitgeber

(3) Arbeitgeber ist, wer nach § 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes als solcher bestimmt ist. Dem Arbeitgeber steht gleich

1. wer, ohne Arbeitgeber zu sein, zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige Anlage verwendet sowie
2. der Auftraggeber und der Zwischenmeister i. S. d. Heimarbeitsgesetzes.

Wirtschaftliche Unternehmungen ohne Beschäftigte werden hinsichtlich der in Anhang 2 genannten Anlagen ebenfalls erfasst. Diese haben in Bezug auf den

Schutz anderer Personen („Dritter“ i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 ProdSG) im Gefahrenbereich dieselben Maßnahmen zu treffen wie ein Arbeitgeber. Verwender einer überwachungsbedürftigen Anlage i. S. d. BetrSichV ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen.

Der Begriff Heimarbeit ist durch das Heimarbeitsgesetz näher bestimmt. Telearbeit und vergleichbare Tätigkeiten gehören nicht dazu.

- (4) Beschäftigte sind Personen, die nach § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes als solche bestimmt sind. Den Beschäftigten stehen folgende Personen gleich, sofern sie Arbeitsmittel verwenden:

Beschäftigte

1. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende
2. in Heimarbeit Beschäftigte nach § 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes sowie
3. sonstige Personen, insbesondere Personen, die in wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind

- (5) Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.

Fachkundig

Die Definition entspricht der in anderen Arbeitsschutzverordnungen wie z. B. der GefStoffV. Fachkundig muss z. B. derjenige sein, der eine Gefährdungsbeurteilung oder bestimmte qualifizierte Arbeiten durchführt.

Schulungen und Unterweisungen können auch firmenintern erfolgen.

Zur Prüfung befähigt

- (6) Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt; soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen.

Diese Definition entspricht der Richtlinie 2009/104/EG. In § 14 BetrSichV wird deutlich, dass es sich um einen qualifizierten Prüfer für Arbeitsmittel handelt. In der BetrSichV wird deutlich unterschieden zwischen dem Prüfer für Arbeitsmittel und einer qualifizierten Person für andere Tätigkeiten, die als „fachkundig“ bezeichnet wird.

Instandhaltung

- (7) Instandhaltung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustandes oder der Rückführung in diesen. Instandhaltung umfasst insbesondere Inspektion, Wartung und Instandsetzung.

Die Formulierung lehnt sich an die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS 1112) und an die DIN 31051 an.

Prüfung

- (8) Prüfung ist die Ermittlung des Istzustandes, der Vergleich des Istzustandes mit dem Sollzustand sowie die Bewertung der Abweichung des Istzustandes vom Sollzustand.

Prüfpflichtige Änderung

- (9) Prüfpflichtige Änderung ist jede Maßnahme, durch welche die Sicherheit eines Arbeitsmittels beeinflusst wird. Auch Instandsetzungsarbeiten können solche Maßnahmen sein.

Der Begriff „prüfungspflichtige Änderung“ schließt eine Verwechslung mit den früher verwendeten Begriffen „Änderung“ und „wesentliche Veränderung“ aus dem Bereich des Binnenmarktes aus, da nicht jede Instandsetzung prüfungspflichtig ist. Auch Verbesserungen der Sicherheit können prüfungspflichtig sein.

- (10) Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. *Stand der Technik*
- (11) Gefahrenbereich ist der Bereich innerhalb oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit von Beschäftigten und anderen Personen durch die Verwendung des Arbeitsmittels gefährdet ist. *Gefahrenbereich*
- (12) Errichtung umfasst die Montage und Installation am Verwendungsort. *Errichtung*
- (13) Überwachungsbedürftige Anlagen sind Anlagen nach § 2 Nr. 30 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie in Anhang 2 genannt oder nach § 18 Abs. 1 erlaubnispflichtig sind. Die neue BetrSichV 2016 stellt klar, dass auch die nach § 18 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Anlagen und die Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen dienen, dazu gehören. *Überwachungsbedürftige Anlage*

Der Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen, samt Ausnahme für den Bereich der Anlagen nach dem

Energiewirtschaftsgesetz, ist im ProdSG abschließend genannt. Die Ermächtigung wird jedoch nur für die in § 18 und Anhang 2 BetrSichV konkret aufgeführten Anlagen ausgenutzt.

ZÜS (14) Zugelassene Überwachungsstellen sind die in Anhang 2 Abschnitt 1 genannten Stellen.

Andere Personen (15) Andere Personen sind Personen, die nicht Beschäftigte oder Gleichgestellte nach Abs. 4 (s. o.) sind und sich im Gefahrenbereich einer überwachungsbedürftigen Anlage innerhalb oder außerhalb eines Betriebsgeländes befinden.

Die nachfolgend aufgeführten Begriffe sind in der BetrSichV 2002 definiert worden. Die neue Verordnung hat sie bei den Begriffsbestimmungen nicht mehr erwähnt. Einige dieser Begriffe werden aber in der neuen Verordnung und in der überarbeiteten Gefahrstoffverordnung benutzt.

Explosionsfähige Atmosphäre (1) Explosionsfähige Atmosphäre im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.

Damit hat die BetrSichV 2002 den Art. 2 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt, in dem der Begriff „explosionsfähige Atmosphäre“ definiert wird.

Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre (2) Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre ist eine explosionsfähige Atmosphäre, die in einer solchen Menge (gefahrrohende Menge) auftritt, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Schutzes von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer oder anderer erforderlich werden.

Hier wird die gefährliche explosionsfähige Atmosphäre definiert. Bei der Definition orientierte man sich an der 2003 außer Kraft getretenen ElexV (Explosionsschutzverordnung) sowie den Explosionsschutz-Regeln (BGR 104) der BG Chemie.

- (3) Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Ein Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre nicht in einer solchen Menge zu erwarten ist, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gilt nicht als explosionsgefährdeter Bereich.

*Explosions-
gefährdeter
Bereich*

Damit wird Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 1999/92/EG umgesetzt, in dem der Begriff „explosionsgefährdeter Bereich“ definiert wird. Zusätzlich wird aus der Richtlinie 1999/92/EG die Definition für den nicht explosionsgefährdeten Bereich übernommen.

Die Begriffe Nummer (1) bis (3) sind inzwischen in der Gefahrstoffverordnung in veränderter Form definiert, weil auch hier die Maßnahmen zum Explosionsschutz geregelt sind.

- (4) Lageranlagen im Sinne dieser Verordnung sind Räume oder Bereiche, ausgenommen Tankstellen, in Gebäuden oder im Freien, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten in ortsfesten oder ortsbeweglichen Behältern gelagert werden.

Lageranlagen

- (5) Füllanlagen im Sinne dieser Verordnung sind

Füllanlagen

1. Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Druckbehälter zum Lagern von Gasen mit Druckgasen aus ortsbeweglichen Druckgeräten befüllt werden,

2. Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen ortsbewegliche Druckgeräte mit Druckgasen befüllt werden, und
3. Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit Druckgasen befüllt werden.

Füllstellen

- (6) Füllstellen im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter mit entzündlichen, leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Flüssigkeiten befüllt werden.

Tankstellen

- (7) Tankstellen im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen, die der Versorgung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündlichen, leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Flüssigkeiten dienen, einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter.

Mit der Definition wird der Begriff „Tankstellen“ für Füllanlagen einheitlich für Anlagen definiert, die zur Versorgung von Fahrzeugen mit Kraftstoffen bestimmt sind.

Flugfeldbetankungsanlagen

- (8) Flugfeldbetankungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen oder Bereiche auf Flugfeldern, in denen Kraftstoffbehälter von Luftfahrzeugen aus Hydrantenanlagen oder Flugfeldtankwagen befüllt werden.

Entleerstellen

- (9) Entleerstellen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen oder Bereiche, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen mit entzündlichen, leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Flüssigkeiten gefüllte Transportbehälter entleert werden.

- (10) Personen-Umlaufaufzüge im Sinne dieser Verordnung sind Aufzugsanlagen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Personen zu befördern, und die so eingerichtet sind, dass Fahrkörbe an zwei endlosen Ketten aufgehängt sind und während des Betriebs ununterbrochen umlaufend bewegt werden.
- Personen-Umlaufaufzüge*
- (11) Mühlenbremsfahrstühle im Sinne dieser Verordnung sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, Güter oder Personen zu befördern, die von demjenigen beschäftigt werden, der die Anlage betreibt; bei Mühlenbremsfahrstühlen erfolgt der Antrieb über eine Aufwickeltrommel, die über ein vom Lastaufnahmemittel zu betätigendes Steuerseil für die Aufwärtsfahrt an eine laufende Friktionsscheibe gedrückt und für die Abwärtsfahrt von einem Bremsklotz abgehoben wird.
- Mühlenbremsfahrstühle*



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Die neue Betriebs-sicherheits-verordnung

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5880>**